

7. 1. Zum inneren Tatbestande der Höchstpreisüberschreitung.
2. Ist das Sicherbieten zu einem den Höchstpreis überschreitenden Vertrage, das äußerlich den Mangel der Ernstlichkeit nicht erkennen läßt, deshalb straflos, weil es in Wahrheit nicht ernstlich gemeint war?

Gesetz, betr. Höchstpreise v. 4. August; 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 399; 516) —
23. März 1916
SPG. — § 6 Abs. 1 Nr. 2.

III. Straffenat. Urtr. v. 7. November 1918 g. L. III 279/18.

I. Landgericht Braunschweig.

Das freisprechende Urteil des Landgerichts ist auf die Revision der Staatsanwaltschaft aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

„Dem Angeklagten war zur Last gelegt, durch das Angebot einer bestimmten Menge (40 Btr.) geräucherter Mettwurst zum Preise von 5,10 M für das Pfund gegenüber zwei Firmen sich zum Abschluß von Verträgen, durch die der auf 2,80 M für das Pfund festgesetzte Höchstpreis überschritten wurde, erboten zu haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SPG.). Von dieser Anklage hat die Strafkammer ihn deshalb

freigesprochen, weil ihm bei seinem Angebot der Wille zur Lieferung der angebotenen Ware gefehlt habe, weil er vielmehr die beiden Firmen nur habe verhöhnen und zum Besten haben, ihnen gegenüber nur seinem Ärger über seine früheren Zwistigkeiten mit ihnen habe Luft machen wollen, und weil ihm jedes Bewußtsein, sich hierdurch strafbar zu machen, gefehlt habe. Das ist rechtsirrtümlich. Die freisprechende Entscheidung wird jedenfalls nicht schon durch die Verneinung des Bewußtseins des Angeklagten von der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit seines Tuns getragen. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bildet neben dem Bewußtsein vom Vorhandensein der den äußeren Tatbestand verwirklichenden Tatsachen weder allgemein noch nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB eine Voraussetzung der Strafbarkeit, um so weniger, als auch eine aus Fahrlässigkeit begangene Höchstpreisüberschreitung strafbar ist (RGSt. Bd. 26 S. 265 [266]; Bd. 37 S. 139 [141; 142]). Der Mangel jenes Bewußtseins schließt somit die Strafbarkeit des Angeklagten nicht aus.

Aber auch die vom Landgericht angeführten weiteren Gründe vermögen die Freisprechung nicht zu rechtfertigen. Die Revision legt besonderes Gewicht auf die Frage nach der bürgerlich-rechtlichen Wirksamkeit des Angebots des Angeklagten. Es ist ihr zwar zuzugeben, daß nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts das Angebot verpflichtende Wirkung für den Angeklagten hatte; der vom Angeklagten insgeheim gemachte Vorbehalt, das Erklärte nicht zu wollen, hatte keine Nichtigkeit des Angebots zur Folge (§ 116 BGB.); andererseits war das nicht ernstlich gemeinte Angebot auch nicht etwa — wie der Angeklagte in der Revisionsinstanz zu behaupten versucht — gemäß § 118 BGB. nichtig, da nach den Feststellungen der Strafkammer der Angeklagte gerade darauf gerechnet hat, daß die Empfänger seines Schreibens auf das Angebot eingehen und eine Bestellung bei ihm machen, das Angebot also ernst nehmen würden, so daß keine Rede davon sein kann, er habe es — wie § 118 a. a. O. voraussetzen würde — in der Erwartung gemacht, der Mangel der Ernstlichkeit werde von den Empfängern erkannt werden. Vorliegend ist es indessen überhaupt nicht von entscheidender Bedeutung, ob das Angebot in bürgerlich-rechtlicher Beziehung wirksam und verpflichtend war; für die Frage der Strafbarkeit der Handlung des Angeklagten kommen die Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht in Betracht, sie ist vielmehr lediglich aus dem StGB. selbst heraus zu beantworten. Hierbei kann aber die Strafbarkeit nicht wegen des von der Strafkammer dafür angeführten Grundes verneint werden. An sich stellt ein Angebot, wie es der Angeklagte gemacht hat, unbedenklich ein Sicherbieten zum Abschluß eines den Höchstpreis überschreitenden Vertrags im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 StGB. dar; es kann sogar in Frage kommen, ob ein Angebot solcher Art nicht ein gegen Nr. 1 a. a. O. verstoßendes „Fordern“ eines zu hohen

Preises in sich schließt (vgl. RÖSt. Bd. 49 S. 7 [8]). Ein solches Fördern oder Sicherbieten wird aber, sofern es sich — wie im vorliegenden Falle — äußerlich als ernstlich gemeint darstellt, nicht schon dadurch allein straflos, daß der Fördernde oder Sicherbietende insgeheim seine Erklärung nicht ernstlich gemeint und einen Vertragsabschluß sowie eine entsprechende Lieferung in Wirklichkeit nicht gewollt hat. Wenn das Gesetz nicht nur den einen Höchstpreis überschreitenden Vertragsabschluß selbst, sondern darüber hinaus das bloße Fördern eines zu hohen Preises und ebenso die Aufforderung sowie das Sicherbieten zu einem den Höchstpreis überschreitenden Vertrage unter Strafe stellt, so geschieht dies deshalb, weil schon den Gefahren entgegengewirkt werden soll, die dadurch entstehen können, daß auf andere ein Anreiz zur Höchstpreisüberschreitung ausgeübt wird; es soll der bereits mit der Ausübung eines solchen Anreizes verbundenen und für die Volksernährung schädlichen Wirkung der Preistreiberei vorgebeugt werden. Geeignet, in jener Richtung anreizend zu wirken, ist aber schon jedes Angebot der hier fraglichen Art, sofern es sich nur äußerlich als ein ernstlich gemeintes darstellt. Eine anreizende Wirkung mag dann zu verneinen sein, wenn das Angebot nicht nur nicht ernstlich gemeint war, sondern wenn zugleich der Mangel der Ernstlichkeit sowohl für den, an den es sich richtete, wie für jeden Dritten ohne weiteres erkennbar ist. Sobald es aber an der Erkennbarkeit des Mangels der Ernstlichkeit fehlt, kann auch einem in Wahrheit nicht ernstlich gemeinten Angebote die Wirkung eines Anreizes zur Höchstpreisüberschreitung nicht abgesprochen werden; auch ein solches nicht-ernstliches Angebot ist — genau ebenso, wie ein ernstlich gemeintes — geeignet, andere zur Höchstpreisüberschreitung zu verleiten, sei es den, an den es erfolgt, sei es dritte Personen, die von ihm Kenntnis erhalten, z. B. andere Verkäufer der gleichen Ware, die sich nun veranlaßt sehen, ihre eigene Ware bis zur Erzielung eines gleich hohen Preises zurückzuhalten. Die bloße Tatsache, daß das Angebot des Angeklagten insgeheim nicht ernstlich gemeint war, d. h. die bloße Tatsache eines von dem äußeren Anscheine des Angebots abweichenden inneren Willens, konnte daher die Anwendung des § 6 StGB. nicht ausschließen.“ . . .